

Satzung

**über die Durchführung der
Sozialhilfe nach dem SGB XII im
Kreis Kleve**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	1
§ 2	1
§ 3	1
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	2
§ 7	2

Satzung

über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Kleve vom 20.06.2008

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S.816) und des § 3 Abs. 2 SGB XII, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Kleve am 19.06.2008 gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe f) KrO NRW folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Kleve beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Kleve als örtlicher Träger der Sozialhilfe (nachfolgend Kreis genannt) zieht die kreisangehörigen Kommunen (nachfolgend Kommunen genannt) zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Kommunen entscheiden hierbei in eigenem Namen.
- (2) Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Sozialhilfeleistungen erfolgt durch die Inanspruchnahme des Kommunalen Rechenzentrums Moers über den Kreishaushalt.
Das Verfahren regelt eine Dienstanweisung.

§ 2

Die in § 1 genannten Aufgaben führt die Kommune durch, in deren Bereich Hilfesuchende ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Liegt kein gewöhnlicher Aufenthalt im Kreis Kleve vor oder lässt sich dieser nicht ermitteln, führt die Kommune die Aufgaben durch, in deren Bereich sich Hilfesuchende tatsächlich aufhalten. Dies gilt auch bei unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen.

§ 3

Die Zuständigkeit für folgende Aufgaben verbleibt beim Kreis Kleve:

1. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII,
2. Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem Siebten Kapitel des SGB XII,
3. Durchführung von Widerspruchsverfahren, sofern dem Widerspruch nicht durch die zuständige Kommune abgeholfen wird,
4. Koordination der zur Aufgabenerfüllung eingesetzten ADV- Verfahren.

§ 4

Soweit die Kommunen zur Durchführung der Sozialhilfe herangezogen sind, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche des Kreises im eigenen Namen geltend zu machen und einzuziehen:

1. Ansprüche gemäß § 93 SGB XII,
2. Übergegangene Ansprüche gemäß § 94 SGB XII; die Geltendmachung umfasst die Rückübertragung der Ansprüche an die leistungsberechtigte Person zur gerichtlichen Geltendmachung (§ 94 Abs. 5 SGB XII),
3. Ansprüche auf Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz gemäß §§ 19 Abs. 5, 27 Abs. 3, 92 Abs. 1 SGB XII,
4. Ersatzansprüche gemäß §§ 102 bis 105 SGB XII,
5. Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern nach den §§ 106 ff. SGB XII,
6. Erstattungs- und Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften (insbesondere § 114 SGB XII, §§ 102 ff. SGB X, §§ 115 ff. SGB X).

§ 5

- (1) Um sicherzustellen, dass die Sozialhilfemaßnahmen innerhalb des Kreisgebietes nach einheitlichen Verfahrensgrundsätzen durchgeführt werden, behält sich der Kreis vor, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Zu bestimmten Aufgaben und in Einzelfällen kann der Kreis eine andere Regelung treffen.
- (2) Der Kreis behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor.

§ 6

Die Kommunen sind aufnehmende Stellen bei Einzelfallhilfen, über die der Kreis entscheidet. Sie prüfen die Anträge auf Vollständigkeit, ergänzen sie und leiten sie an den Kreis weiter.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Kleve vom 30.12.2004 außer Kraft.